

Versetzungsordnung

Gesamtversetzungsordnung Grundschule und Sekundarstufe I

Europa-Schule Kairo

Stand:
08/2026

redaktionell verantwortlich
Holger Hellendrung

EUROPA-SCHULE KAIRO

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich **2**
2. Allgemeine Grundsätze **2**
3. Verfahrensgrundsätze **3**
Mitteilung einer Gefährdung der Versetzung 3
4. Schullaufbahn, Wechsel zwischen den Bildungsgängen, Wiederholung und Überspringen **4**
Beratung und Einstufung 4
Wechsel zwischen den Bildungsgängen 4
Wiederholung von Jahrgangsstufen 5
Freiwillige Wiederholung und freiwilliges Zurücktreten 5
Überspringen von Jahrgangsstufen 5
Vorbehalt der Bestimmungen des Gastlandes 5
5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung **6**
5.1 Versetzung in der Grundschule **6**
Freiwilliges Zurücktreten in der Grundschule 6
5.2 Versetzung in der Sekundarstufe I **6**
Nachprüfung 7
Sonderfälle 8
6. Nicht beurteilbare Leistungen und Bildung der Zeugnisnote **8**

1. Anwendungsbereich

1.1 Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

1.2 Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

1.3 Der Jahrgangsstufe 10 kommt eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Der erfolgreiche Abschluss der Jahrgangsstufe 10 berechtigt zum Besuch der Qualifikationsphase (Sekundarstufe II) und beinhaltet zugleich den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

1.4 In der Jahrgangsstufe 5 und 6 werden die Schüler in der Regel zunächst im gymnasialen Bildungsgang unterrichtet. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden eine Phase besonderer Förderung und Beobachtung.

1.5 Am Ende der Jahrgangsstufe 6 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung (Ziffer 4.2). Die Einstufung in einen Bildungsgang erfolgt entsprechend nach der Jahrgangsstufe 6.

1.6 Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Beobachtungsphase anschließen, muss der Bildungsgang ersichtlich sein: Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss (ESA), Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss (MSA) oder gymnasialer Bildungsgang.

1.7 An der Europa-Schule Kairo können Schüler folgende Abschlüsse und Berechtigungen erwerben:

a) am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Ersten Schulabschluss (ESA),

b) am Ende der Jahrgangsstufe 10 den Mittleren Schulabschluss (MSA),

c) am Ende der Jahrgangsstufe 10 im gymnasialen Bildungsgang die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die den Mittleren Schulabschluss einschließt.

Näheres zu den Abschlussverfahren und der Erteilung von Berechtigungen regelt die Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Sek I-PO).

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Für den Eintritt in den Kindergarten und den Übergang in die Grundschule gelten die schulinternen Bestimmungen. Für die Sekundarstufe II gelten die Anordnungen der DIA-PO und der Richtlinien zur DIA-PO.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

2.2 Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen für Schüler, die im laufenden Schuljahr neu aufgenommen wurden oder die den Bildungsgang wechseln, richten sich nach Ziffer 5.2.9.

2.3 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers getroffen. Versetzungsrelevant sind alle Fächer des Bildungsgangs, der zu dem jeweiligen deutschen Abschluss führt. In die Versetzungsentscheidung werden alle Noten des gesamten Schuljahres sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis entsprechend ausgewiesen (z. B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

2.4 Schüler mit Behinderungen, leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs (vgl. Richtlinie für den abschlussbezogenen Nachteilsausgleich, Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 11.12.2024).

Bei Schülern, die aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lernen zieldifferent unterrichtet werden (vgl. Grundsätze der zieldifferenten inklusiven Beschulung an Deutschen Schulen im Ausland, Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 20./21.09.2017), kann im Einzelfall von den Festlegungen dieser Ordnung abgewichen werden. Diese Schüler erhalten eine auf ihren individuellen Lernplan bezogene Bewertung.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

3.2 Die Fachlehrkräfte setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse schriftlicher Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht, die Qualität der mündlichen Beiträge sowie die übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.4 Wer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem Schüler steht oder mit einem Schüler in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung für diesen Schüler mitwirken.

3.5 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Notenausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. In besonderen Fällen der Leistungsentwicklung wird die daraus resultierende Entscheidung im Konferenzprotokoll begründet. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.6 Notensprünge um mehr als eine Notenstufe sind durch die Fachlehrkraft zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

Mitteilung einer Gefährdung der Versetzung

3.7 Eine Gefährdung der Versetzung wird in der Halbjahreskonferenz ermittelt und im Protokoll festgehalten. Sie wird den Sorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler im Anschluss an die Halbjahreskonferenz vom Klassenlehrer schriftlich mitgeteilt, unter Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind.

3.8 Wird eine Gefährdung erst nach der Halbjahreskonferenz ersichtlich, so erfolgt die Mitteilung nach Ziffer 3.7 spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende.

3.9 Die Mitteilung erfolgt als E-Mail und in Papierform mit Rückmeldung. Sie ist verpflichtend; sie steht nicht im Ermessen der Lehrkraft. Ist die Mitteilung unterblieben, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

4. Schullaufbahn, Wechsel zwischen den Bildungsgängen, Wiederholung und Überspringen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Sekundarstufe I.

Für die Grundschule gilt Ziffer 5.1.

Beratung und Einstufung

4.1 In den Jahrgangsstufen 4 und 5 ist ein besonders enger Kontakt mit den Sorgeberechtigten nötig, um rechtzeitige Information und Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicherzustellen.

4.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 6 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und gegebenenfalls bei extracurricularen Aktivitäten.

4.3 Stimmen die Empfehlung der Schule und der Schullaufbahnwunsch der Sorgeberechtigten nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Sorgeberechtigten. Bei einem für den Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss (ESA) empfohlenen Schüler kommt zunächst nur die Einstufung in den Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss (MSA) in Frage. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den in Ziffer 4.2 genannten Kriterien.

4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit berät die Schule die Sorgeberechtigten fortlaufend bei der Wahl des Bildungsgangs nach Maßgabe der Ziffern 1.4 bis 1.7.

Wechsel zwischen den Bildungsgängen

4.5 Jeweils zum Beginn und zum Halbjahr der sechsten bis achten Jahrgangsstufe können Schüler auf Antrag der Sorgeberechtigten vom Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss (ESA) in den Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss (MSA) oder vom Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss in den gymnasialen Bildungsgang wechseln, wenn sie die in Ziffer 4.6 genannten Voraussetzungen erfüllen und die Klassenkonferenz eine entsprechende Empfehlung beschließt. Aus der Einschätzung des Lernverhaltens und der Persönlichkeit muss dazu der erfolgreiche Besuch des höheren Bildungsgangs erwartet werden können.

4.6 Als notwendige Voraussetzung für einen Wechsel in den gymnasialen Bildungsgang müssen in Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache sowie, sofern unterrichtet, in der 2. Fremdsprache jeweils mindestens gute Leistungen (Note 2) und in den anderen versetzungsrelevanten Fächern mindestens befriedigende Leistungen (Note 3) erreicht sein. Für den Wechsel vom Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss in den Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss gelten diese Anforderungen entsprechend.

4.7 Schüler des gymnasialen Bildungsgangs sollen bei der zweiten Nichtversetzung in einen geeigneten Bildungsgang eingestuft werden, wenn die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz beschließt, dass ein erfolgreicher Besuch des gymnasialen Bildungsgangs nicht erwartet werden kann. Schüler der Jahrgangsstufe 5 sollen bereits entsprechend eingestuft werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit auch nach einer Wiederholung nicht erwartet werden kann.

4.8 Bei der Umstufung eines Schülers in einen anderen Bildungsgang gelten die Regelungen des jeweiligen Bildungsgangs.

Die 2. Fremdsprache verliert z. B. ihre Versetzungswirksamkeit bei der Umstufung vom gymnasialen Bildungsgang in den Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss, sofern ein genehmigtes Ersatzfach angeboten wird bzw. die verbleibende Anzahl der genehmigten Fächer dem Bildungsgang zum

Mittleren Schulabschluss entspricht. Für Schüler im Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss gilt bei der Versetzungsentscheidung ein Maßstab, der diesem Bildungsgang angemessen ist.

Wiederholung von Jahrgangsstufen

4.9 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf im selben Bildungsgang in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom gymnasialen Bildungsgang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Bildungsgangs zum Mittleren Schulabschluss (MSA) oder vom Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des Bildungsgangs zum Ersten Schulabschluss (ESA). Über die Einstufung bei Wechsel des Bildungsgangs entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

4.10 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in dem betreffenden Bildungsgang beschließen.

4.11 Die Wiederholung einer Abschlussklasse erfolgt gemäß § 26 der Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Sek I-PO).

Freiwillige Wiederholung und freiwilliges Zurücktreten

4.12 Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann ein Schüler nach Beschluss der Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz am Ende eines Schuljahres den zuletzt besuchten Schuljahrgang innerhalb des Bildungsgangs oder mit Wechsel in einen geeigneten Bildungsgang freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

4.13 Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann ein Schüler nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses freiwillig in die nächsttiefere Jahrgangsstufe des besuchten Bildungsgangs zurücktreten. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses zu stellen. Die Noten des ersten Halbjahres bleiben bei der Bildung der Zeugnisnote unberücksichtigt; die Zeugnisnote wird aus den Noten des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe gebildet, in die der Schüler zurücktritt. Beim freiwilligen Zurücktreten erhält der Schüler am Ende des Schuljahres, in das zurückgetreten wurde, ein Zeugnis; eine erneute Versetzungsentscheidung entfällt.

4.14 Ein freiwilliges Zurücktreten aus einer Jahrgangsstufe, die wiederholt wird, ist nicht zulässig.

4.15 Ein Schüler kann in der Sekundarstufe I nur einmal freiwillig zurücktreten oder nur einmal eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Ein freiwilliges Zurücktreten oder eine freiwillige Wiederholung wird als Wiederholung im Sinne der Ziffer 4.9 angerechnet.

Überspringen von Jahrgangsstufen

4.16 In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 des gymnasialen Bildungsgangs, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass sein Verbleiben in der bisherigen Jahrgangsstufe pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Antrag der Sorgeberechtigten und auf Beschluss der Klassenkonferenz

a) zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe überwechseln oder

b) zum Schuljahresende eine Jahrgangsstufe überspringen.

4.17 An der Klassenkonferenz nach Ziffer 4.16 nehmen zusätzlich die Lehrkräfte der Kernfächer der Jahrgangsstufe, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

Vorbehalt der Bestimmungen des Gastlandes

4.18 Die Regelungen dieses Abschnitts können nur umgesetzt werden, soweit sie den rechtlichen Bestimmungen des Gastlandes nicht widersprechen.

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

5.1 Versetzung in der Grundschule

5.1.1 Von der Jahrgangsstufe 1 in die Jahrgangsstufe 2 rückt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf.

5.1.2 Eine Versetzungsentscheidung erfolgt von der Jahrgangsstufe 2 in die Jahrgangsstufe 3, von der Jahrgangsstufe 3 in die Jahrgangsstufe 4 und von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5.

5.1.3 Versetzungsrelevant sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Arabisch und Sachkunde. Kernfächer sind Deutsch und Mathematik.

5.1.4 Von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 wird ein Schüler versetzt, wenn im Jahreszeugnis der Notendurchschnitt in den versetzungsrelevanten Fächern nicht schlechter als 3,2 ist. Mangelhafte Leistungen in den Kernfächern Deutsch und Mathematik können nicht ausgeglichen werden. Eine mangelhafte Leistung in Sachkunde oder Arabisch kann durch eine mindestens befriedigende Note in einem Kernfach ausgeglichen werden.

5.1.5 Für nicht beurteilbare Leistungen und die Bildung der Zeugnisnote gilt Ziffer 6.

Freiwilliges Zurücktreten in der Grundschule

5.1.6 Ein Schüler kann in die nächstniedrigere Jahrgangsstufe freiwillig zurücktreten.

5.1.7 Ein Zurücktreten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schüler die Jahrgangsstufe im laufenden Schuljahr erfolgreich besuchen wird.

5.1.8 Das Zurücktreten sollte im Regelfall spätestens unmittelbar nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse oder am Schuljahresende erfolgen; es ist von den Sorgeberechtigten zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Grundschulleiters.

5.1.9 Durch die Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens wird Schülern, die bereits im Verlauf eines Schulhalbjahres große schulische Rückstände zeigen, ermöglicht, diese in der tieferen Jahrgangsstufe wieder aufzuholen. Ein freiwilliges Zurücktreten ist nur einmal in der gesamten Grundschulzeit möglich.

5.2 Versetzung in der Sekundarstufe I

5.2.1 Schüler, die aufgrund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sind, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt.

5.2.2 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe.

5.2.3 Kernfächer für die Versetzungsentscheidung sind:

- im gymnasialen Bildungsgang die Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache,
- im Bildungsgang zum Mittleren Schulabschluss (MSA) die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache,
- im Bildungsgang zum Ersten Schulabschluss (ESA) die Fächer Deutsch und Mathematik.

5.2.4 An der Europa-Schule Kairo ist die 1. Fremdsprache Englisch. Die 2. Fremdsprache ist Arabisch; für Schüler, die nicht am regulären Arabischunterricht teilnehmen, ist die 2. Fremdsprache Französisch.

5.2.5 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn seine Leistungen

a) in höchstens einem Kernfach mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Kernfach ausgeglichen wird, oder

b) in höchstens einem der übrigen Fächer außerhalb der Kernfächer mangelhaft sind, oder

c) in höchstens einem Kernfach und zugleich in einem Fach außerhalb der Kernfächer mangelhaft sind, diese aber durch mindestens befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern ausgeglichen werden, von denen mindestens eines ein Kernfach sein muss und höchstens eines aus der Fächergruppe Kunst, Musik und Sport stammen darf, oder

d) in höchstens zwei Fächern außerhalb der Kernfächer mangelhaft sind, diese aber durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden, von denen höchstens eines aus der Fächergruppe Kunst, Musik und Sport stammen darf.

5.2.6 Eine ungenügende Leistung in höchstens einem Fach außerhalb der Kernfächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Leistungen, davon mindestens eine in einem Kernfach. Dabei kann von der Fächergruppe Kunst, Musik und Sport nur eine mindestens befriedigende Leistung für den Ausgleich herangezogen werden.

5.2.7 Eine ungenügende Leistung in einem Kernfach schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich oder eine Nachprüfung ist hier nicht möglich.

5.2.8 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind oder wenn sie in einem Fach mangelhaft und in einem anderen Fach ungenügend sind oder wenn sie in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

5.2.9 Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig (Ziffer 2.2). In besonderen Ausnahmefällen können für Schüler, die im laufenden Schuljahr neu in die Schule aufgenommen wurden oder die den Bildungsgang wechseln, Ausnahmeregelungen getroffen werden.

5.2.10 Für nicht beurteilbare Leistungen und die Bildung der Zeugnisnote gilt Ziffer 6.

Nachprüfung

5.2.11 Kann durch die Verbesserung einer mangelhaften oder ungenügenden Leistung um eine Notenstufe in einem Fach die Versetzung erreicht werden, ist ab der Jahrgangsstufe 7 auf Antrag der Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers eine Nachprüfung zur Erlangung der Versetzung möglich.

5.2.12 Der Schüler und die Sorgeberechtigten werden unmittelbar nach der Versetzungskonferenz vom Klassenlehrer über die Nichtversetzung informiert und über die Möglichkeit einer Nachprüfung beraten. Der Antrag auf Teilnahme ist spätestens eine Woche nach der Mitteilung über die Nichtversetzung zu stellen.

5.2.13 Die Nachprüfung kann schriftlich oder praktisch erfolgen. Über die Art entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung des betroffenen Faches auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkraft. Anforderungsniveau und Dauer richten sich nach den Vorgaben für eine Klassenarbeit des Faches in der überprüften Jahrgangsstufe.

5.2.14 Die Nachprüfung findet entweder in der letzten Sommerferienwoche oder in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres statt. Sie überprüft Inhalte aus dem gesamten vorausgehenden Schuljahr. Sie soll von der Fachlehrkraft erstellt werden, die den Schüler im vorausgehenden Schuljahr unterrichtet hat.

5.2.15 Bei erfolgreicher Teilnahme an der Nachprüfung, mindestens mit der Note „ausreichend“, wird die zu verbessernde Note um eine Notenstufe angehoben, sodass die Versetzung erfolgen kann.

5.2.16 Bei einem anschließenden Schulwechsel liegt die Verantwortung für die Nachprüfung bei der abgebenden Schule, die sich mit der aufnehmenden Schule über Organisation und Durchführung ins Benehmen setzt.

Sonderfälle

5.2.17 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und seiner Gesamtentwicklung in der nachfolgenden Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Die Entscheidung bedarf der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung nach dieser Ziffer ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

5.2.18 Für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss die Berechtigung gemäß der Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland (Sek I-PO) erreicht sein.

6. Nicht beurteilbare Leistungen und Bildung der Zeugnisnote

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Grundschule und für die Sekundarstufe I.

6.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

6.2 Sind die Gründe für das Fehlen von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2 sind zu beachten.

6.3 Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt. Andernfalls tritt an die Stelle der Note der Vermerk „n.b.“ (nicht bewertet).

Verabschiedet durch die Gesamtkonferenz am 25. August 2026